

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Zeitgenössische Tanzpädagogik der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Aufgrund des § 25 in Verbindung mit § 42 Abs.5, mit §40 Abs.2 Ziff. 6 sowie mit § 48 Abs. 2 Satz 2, Ziff. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 20. Dezember 2004 (HHG – GVBl. I, S. 466) hat – nach Stellungnahme des Senats am 29. Oktober 2007 – das Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main am 20. November 2007 die Einrichtung des Studienganges „Zeitgenössische Tanzpädagogik“ beschlossen.

Die Stellungnahme des Hochschulrates erfolgte am 08. Mai 2008.

Der Rat des Fachbereichs 3 hat gemäß §50 Abs. 1 Ziff. 1 am 10. Juli 2007 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 5 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen
- § 6 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 8 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Ungültigkeit von Modulprüfungen
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Studienfachberatung

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 13 Aufbau des Studiums, Vermittlungsformen
- § 14 Gliederung des Studiums nach Inhalten
- § 15 Gliederung des Studiums im Ablauf (Studienverlaufsplan)

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziele des Studiengangs, akademischer Grad

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Inhalte, den Aufbau und die Prüfungen des konsekutiven Masterstudiengangs „Zeitgenössische Tanzpädagogik“ der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.

(2) Der Masterstudiengang „Zeitgenössische Tanzpädagogik“ führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Tanzes oder einer adäquaten

Ausbildung plus mehrjähriger (mind. 3 Jahre) Berufserfahrung zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Ziel ist die Ausbildung von Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen, die in der Lage sind, ihre pädagogische Tätigkeit im Berufsfeld, als Trainingsleiterin/-leiter oder choreographische Assistentin/ choreographischer Assistent an Stadttheatern oder im freien Bereich, als Tanzpädagogin/-pädagogin an Hoch- und Fachschulen, in privaten Tanzschulen oder für Tanz in Schulen mit höchstem künstlerischen Anspruch zu verbinden. Der Masterstudiengang vermittelt Erfahrungen und Kenntnisse in tanztechnischen, kreativen, wissenschaftlichen, tanzmedizinischen, interdisziplinären Bereichen und organisatorische und kommunikative Fähigkeiten für die Anwendung in künstlerisch theoretischer Praxis und in sozialen Feldern. Der Masterstudiengang berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen des Tanzes und der Darstellenden Kunst, fördert Bewegungsforschung und die künstlerische Weiterentwicklung der Studierenden im Sinne eines lebenslangen Lernens. Er soll die Weiterentwicklung der Kunstform Tanz unterstützen und durch die Absolventinnen und Absolventen einen Beitrag zur kulturellen Bildung leisten.

(3) Der Masterstudiengang schließt mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) ab. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Zeitgenössische Tanzpädagogik“ setzt in der Regel zum einen ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Tanzes an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im Ausland oder eine adäquate Ausbildung voraus und zum anderen in allen Fällen auch eine mindestens 3jährige professionelle Berufserfahrung im Tanzbereich.

(3) Für die Zulassung zum Masterstudiengang „Zeitgenössische Tanzpädagogik“ werden ausreichende Kenntnisse im Englischen vorausgesetzt.

(4) Die Zulassung zum Masterstudiengang „Zeitgenössische Tanzpädagogik“ setzt das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung voraus. Das Anmeldeverfahren zur Eignungsprüfung sowie die Durchführung der Eignungsprüfung wird in der Eignungs- bzw. Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main geregelt.

(5) Die Eignungsprüfung setzt sich aus verschiedenen theoretischen und praktischen Teilen zusammen. Dazu gehören:

1. schriftliche Aufgaben, die Kenntnisse über die Kunstform Tanz, choreographische und performative Aspekte, Vermittlung von Bewegungsmaterial und Auseinandersetzung mit Tanzliteratur verlangen.

2. praktische Prüfungsteile mit folgenden Inhalten;

(a) Technik: eine Gruppenprüfung von 45 Minuten Dauer mit Bewegungsmaterial aus Bereichen des Zeitgenössischen Tanzes

(b) Improvisation: eine Gruppenprüfung von 30 Minuten Dauer

(c) Präsentation von 3 Beispielen für Bewegungsforschung nach freier Wahl (5 Minuten)

(d) Vermittlung von Bewegungsmaterial und Konzepten nach freier Wahl (20 Minuten)

3. Interview: Gespräch über die Motivation der Studienwahl, Vorstellungen zur späteren Tätigkeit im Berufsfeld. Das Interview kann auf Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Englisch durchgeführt werden.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, § 22, zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus einem Masterstudiengang Zeitgenössische Tanzpädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit die Studienfächer übereinstimmen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland oder im Ausland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Zeitgenössische Tanzpädagogik“ an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.
- (3) Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger, vom Fachbereich anerkannter Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung ist rechtzeitig unter Vorlage sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanter Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anrechnung anzuhören.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 7 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Zeitgenössische Tanzpädagogik“ beträgt zwei Studienjahre (4 Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Zeitgenössische Tanzpädagogik“ werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) verbunden sind. In dem Studiengang sind bestimmte Module zu absolvieren.

(3) Bei der Einhaltung der im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks,
- b) durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

(4) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 4 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 6

Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Erbringung der Modulprüfung erforderlich ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Studienleistungen gemäß den Modulbeschreibungen ist die regelmäßige bzw. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus.

In begründeten Einzelfällen kann eine Vergabe von Leistungspunkten auch nur von dem Bestehen der Modulprüfung abhängig gemacht werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen im Laufe eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war sowie die für die Lehrveranstaltung üblichen Aufgaben erfüllt hat. Über die regelmäßige Teilnahme wird ein Teilnahmenachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden,

die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn der oder die Studierende bei wenigstens drei Viertel aller Einzelveranstaltungen anwesend war. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich. Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende neben der regelmäßigen Teilnahme gemäß Absatz 3 die für ein Modul vorgeschriebene Leistungsüberprüfung erfolgreich, d.h. mit mindestens der Note „ausreichend (4,0), abgelegt hat.

(5) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

(6) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Bewertung der Studienleistung. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Leistungspunkte erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Für die Organisation der Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 1. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen – 3. Januar 2005, S. 29-34) zuständig.

(9) Für die künstlerisch-praktischen Prüfungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnungen werden vom Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen eingesetzt, die aus mindestens zwei Prüferinnen / Prüfern bestehen.

(10) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen / Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Sie können auch als Gruppenprüfungen stattfinden.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Noten gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 1. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen – 3. Januar 2005, S. 29-34) zu verwenden.

(2) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang „Zeitgenössische Tanzpädagogik“ errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulprüfungen. Hierbei werden die einzelnen Modulprüfungen wie folgt gewichtet:

Modul 4: Tanzkultur und Didaktik 1	einfach
Modul 5: Musik	einfach
Modul 6: Management und Organisation	einfach
Modul 7: Projektarbeit 1	zweifach
Modul 9: Methodik 2	dreifach
Modul 11: Tanzkultur und Didaktik 2	einfach
Modul 12: Projektarbeit 2	dreifach
Modul 13: Berufspraxis	dreifach
Modul 14: Masterarbeit	fünffach

Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt

	bis 1,5 einschl.	= sehr gut,
von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei überragenden Leistungen kann die Fachnote „Mit Auszeichnung“ erteilt werden.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach Bestehen der letzten Modulprüfung und nach Vorlage der Nachweise für die erforderlichen Studienleistungen erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts (M.A.)“ bekundet. In der Urkunde wird das Fach „Zeitgenössische Tanzpädagogik“ angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidenten oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen

Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: „Diploma Supplement“). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem hervor. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an dieser Hochschule in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung der weiteren Prüfungsleistung ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 10 Ungültigkeit von Modulprüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Prüfungsausschuss oder bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten. In dem Widerspruchsbescheid sind die Ablehnungsgründe anzugeben. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Studienfachberatung

(1) Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs teilt die für die studienbegleitende fachliche Beratung zuständige Person mit.

II. Aufbau und Inhalt des Studiums

§ 13

Aufbau des Studiums, Vermittlungsformen

(1) Der Masterstudiengang umfasst 14 Studienmodule. In jedem Studienmodul muss eine festgelegte Zahl von Semesterwochenstunden absolviert und eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (Credits = cr) erworben werden. Hierbei sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erreichen.

(2) Die Sprachen des Studiengangs sind Deutsch und Englisch.

§ 14

Gliederung des Studiums im Ablauf (Studienverlaufsplan)

Erstes Jahr

Lehrveranstaltungen	Leistungs- punkte (cr)	Semester	SWS/Block(B) pro Sem
Modul 1 Tanzpraxis 1	16		
1.1 Zeitgenössisches Training		1-2	6
1.2 Training nach Wahl		1-2	2
1.3 Bodenarbeit		1-2	2
1.4 Contact Improvisation		1-2	2
1.5 Partnering		1-2	1
1.6 Improvisation Technologies		1	B
1.7 Improvisation und Komposition		1-2	2
1.8 Masterclasses		1-2	B
Modul 2 Methodik 1	10		
2.1 Vergleichende Methodik im Tanz		1-2	4
2.2 Vergleichende Methodik: Gruppenprozesse		1-2	3
2.3 Kolloquium		1-2	1
2.4 Hospitationen		1	B
2.5 Unterrichtserprobung		2	B

Modul 3 Körperbildung 1	9		
3.1 Tanzmedizin		1-2	B
3.2 Körperbewusstheitsmethoden		1-2	1
3.3 Workshopreihen MSBL / KIT		1-2	B
3.4 Trainingsformen zur Körperbildung und Entspannungstechniken		1-2	2
3.5 Trainingswissenschaft		1	B

Modul 4 Tanzkultur und Didaktik 1	12		
4.1 Pädagogik und Didaktik		1-2	2
4.2 Tanzgeschichte (E-Learning)		1-2	1
4.3 Theorie und Ästhetik des Tanzes und des Theaters		2	2
4.4 Tanzvideo / Tanzfilme		1-2	1
4.5 Bewegungsanalyse		1	2
4.6 Entwicklungspsychologie und Anthropologie des Tanzes		1-2	2
4.7 Kommunikationstheorie		1-2	2
4.8 Interdisziplinäre Vorträge		1-2	B

Modul 5 Musik	4		
5.1 Musiktheorie		1	2
5.2 Tanz und Musik		2	2
5.3 Percussion und Rhythmik		1 - 2	B
Modul 6 Management und Organisation	4		
6.1 Management 1		1	2
6.2 Management 2		2	2
Modul 7 Projektarbeit 1 (Künstlerische Praxis)	5		
7.1 Performance Laboratorium		2	B
7.2 Aufführungen		2	B

Zweites Jahr

Lehrveranstaltungen	Leistungs- punkte (cr)	Semester	SWS/Block(B) pro Sem
Modul 8 Tanzpraxis 2	11		
8.1 Zeitgenössisches Training		3-4	2
8.2 Training nach Wahl		3-4	4, B
8.3 Bodenarbeit		3	2
8.4 Contact Improvisation		3	2
8.5 Improvisation und Komposition		3	2
8.6 Masterclasses		3-4	B
Modul 9 Methodik 2	6		
9.1 Vergleichende Methodik im Tanz		3-4	4
9.2 Vergleichende Methodik: Gruppenprozesse		3-4	2
9.3 Kolloquium		3-4	2

Modul 10 Körperbildung 2	5		
10.1 Körperbewusstheitsmethoden		3-4	1
10.2 Vertiefung in einem Wahlbereich aus Körperbewusstheitsmethoden		3	B
10.3 Workshopreihen MSBL / KIT		3-4	B
10.4 Laboratorium: Körperwissen und Bewegungsforschung		3	2
Modul 11 Tanzkultur und Didaktik 2	8		
11.1 Pädagogik und Didaktik		3-4	2
11.2 Dramaturgie		3	2
11.3 Sprachgestaltung		3	2
11.4 Interdisziplinäre Vorträge		3-4	B
11.5 Tanzvideo / Tanzfilme		3-4	1

Modul 12 Projektarbeit 2 (Künstlerische Praxis)	6		
12.1 Laboratorium: choreographischer Prozess		3	B
12.2 Aufführungen		3	B
Modul 13 Berufspraxis	8		
13.1 Management 3		3	2
13.2 Praktikum: Choreographie		3	B
13.3 Praktikum: Unterricht		4	B
13.4 Stückbetreuung / Repertoireproben / Coaching		4	B
Modul 14 Masterarbeit	16		
14.1 Forschungsprojekte		4	B
14.2 Kolloquium		4	2

§ 15
Gliederung des Studiums nach Inhalten

1. Studienjahr

Name des Moduls	M1 Tanzpraxis 1
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage Verbindungen herzustellen zwischen angeeigneten Körpererfahrungen und Reflektionsprozessen in zeitgenössischer Tanzpraxis. Sie besitzen eine gute technische Basis und können diese kreativ anwenden in der Ausführung ebenso wie in der Vermittlung von Tanztechnik, Improvisation und Komposition.
Inhalte	<ol style="list-style-type: none">1. Zeitgenössisches Training In den täglichen Trainings für Zeitgenössischen Tanz werden wöchentlich bis zweiwöchentlich unterschiedliche Ansätze für Zeitgenössisches Training vorgestellt und die gemachten Erfahrungen und der Aufbau des Trainings in Modul 2 (Vergleichende Methodik im Tanz) analysiert, diskutiert und strukturiert. Das Techniktraining berücksichtigt auch aktuelle Tanzformen und Stile und bezieht weitere Entwicklungen mit ein.2. Training nach Wahl Die Studierenden haben die Möglichkeit ein Mal pro Woche ein Training nach eigener Wahl an der Hochschule oder bei kooperierenden Institutionen zu besuchen, das klassischen, zeitgenössischen, modernen Tanz, außereuropäische und weitere Tanzformen beinhalten kann.3. Bodenarbeit Vermittelt wird ein Verständnis für und Erfahrung mit zeitgenössischen Ansätzen der Bodenarbeit, darunter Rolltechnik, Ausrichtung (Alignment), 5 Ebenen der Unterstützung, Ebenenwechsel u.a..4. Contact Improvisation: Es wird das Basisvokabular der Contact Improvisation vorgestellt, vermittelt und im Tanz in Soli, Duetten und Gruppe angewandt. Es erfolgt eine Einführung in die Ballarbeit auf Over- (25cm), Pezzi- (60cm) und Physiobällen (90cm)

	<p>als Vorbereitung für CI und andere Formen von Partnerarbeit.</p> <p>5. Partnering: Im Kurs werden Kraft und Vertrauen für die Partnerarbeit aufgebaut und deren Grundlagen vermittelt wie Gewicht nehmen und geben, Manipulationen, Hebungen, Fangen von Sprüngen, Counterbalances und Transport durch den Raum. Diese Elemente werden verbunden und zu tänzerischen, raumgreifenden Kombinationen weiterentwickelt.</p> <p>6. Improvisation Technologies: Diese vornehmlich konzeptuell orientierte Methode, die auf Labans Theorien und Systemen beruht, wurde von William Forsythe entwickelt und stellt Bezüge her zwischen menschlicher Bewegung und Architektur. Begriffe wie Quantität, Ordnung, Reihung, Wechsel, Form, Dimension und Bewegung dienen als Grundlage und Inspiration für Handlungen, um darauf aufbauend komplexe Bewegungssequenzen durch Dekonstruktion und Neukombination des Materials zu entwickeln.</p> <p>7. Improvisation und Komposition: Der Unterricht in Improvisation und Komposition soll auf die Entwicklung eigener Choreographien bzw. eigener Projekte vorbereiten. Vermittelt werden Kompositionsprinzipien aus verschiedenen Feldern wie Tanz, Theater, Performance, Musik und Bildender Kunst, wie Konzeptentwicklung und Fragestellungen zum Inhalt, zu Präsentationsformen und gesellschaftlichen Bezügen.</p> <p>8. Masterclasses: In den Masterclasses erklären verschiedene Choreographinnen/Choreographen und Künstlerinnen/Künstler ihre konzeptionellen Ansätze für Stückentwicklung und die damit verbundenen Strategien zur Bewegungsfindung und -entwicklung und deren Vermittlung an Tänzerinnen/Tänzer, Performerinnen/Performer und Publikum.</p>
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitgenössisches Training 2. Training nach Wahl

	<ul style="list-style-type: none"> 3. Boden Arbeit 4. Contact Improvisation 5. Partnering 6. Improvisation Technologies 7. Improvisation und Komposition 8. Masterclasses
Organisationsform	<ul style="list-style-type: none"> 1. pro Semester: 3 wöchentliche Unterrichtseinheiten à 90 Minuten (Gruppenunterricht, 8 SWS à 45 Minuten) 2. pro Semester: 1 wöchentliche Trainingseinheit nach Wahl à 90 Minuten (Gruppenunterricht, 2 SWS à 45 Minuten) 3. pro Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit Bodenarbeit à 90 Minuten (Gruppenunterricht, 2 SWS à 45 Minuten) 4. pro Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 120 Minuten (Gruppenunterricht, 2 SWS à 60 Minuten) 5. pro Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit Partnering à 45 min (Gruppenunterricht, 1 SWS à 45 Minuten) 6. Blockseminare (Gruppenunterricht, entspricht in einem Semester 2 SWS à 45 Minuten) 7. in 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit (Gruppenunterricht, 2 SWS à 45 Minuten) 8. 10 Masterclasses im Gesamtumfang von 30 Stunden (Gruppenunterricht)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Masterstudiengang Zeitgenössische Tanzpädagogik
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	Keine Modulprüfung
Studentischer Arbeitsaufwand	480 Stunden Präsenzzeit: 382,5 Stunden Selbststudium: 97,5 Stunden
Leistungspunkte	16
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Zeitgenössische Tanzpädagogik

Anmerkung	
------------------	--

Name des Moduls	M2 Methodik 1
Kompetenzen	<p>Die Studierenden besitzen methodisches Wissen und pädagogisches Know-how, das sich im Zuge von Vermittlungspraxis entfaltet und folgende Bereiche umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zielgruppenorientierte Praxiserfahrung; – Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Angeboten, Vorhaben und Unterricht; – Klarheit von Zielsetzungen; – Methodische Selbstreflexion; – das Erkennen von Kommunikationsstrukturen, das Anregen von Kommunikationen; – motivieren können, – sich kritisch selbst einschätzen, – Konflikte managen können; – imitative und kreative Arbeitsweisen; – Unterrichtserfahrungen; – sich mit anderen verständigen und vernetzen können (Vernetzungskompetenzen).
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vergleichende Methodik im Tanz 2. Vergleichende Methodik: Gruppenprozesse 3. Kolloquium 4. Hospitation von Unterricht, Proben und Training 5. Unterrichtserprobung
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. pro Semester: 2 wöchentliche Unterrichtseinheiten à 90 Min (Gruppenunterricht, 4 SWS à 45 Minuten) 2. pro Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 120 Min (Gruppenunterricht, 2 SWS à 60 Minuten) 3. pro Semester: alle 2 Wochen eine Unterrichtseinheit à 90 Min (Gruppenunterricht, 2 SWS à 45 Minuten) 4. Hospitationen im Umfang von 30 Stunden 5. 8 Unterrichtseinheiten à 90 min
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	<p>Immatrikulation für den Masterstudiengang Zeitgenössische Tanzpädagogik</p>

Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	1 Referat in Vergleichender Methodik im Tanz, schriftlicher Bericht über Unterrichtserprobungen
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden Präsenzzeit: 184,5 Stunden Selbststudium: 115,5 Stunden
Leistungspunkte	10
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	alle zwei Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Zeitgenössische Tanzpädagogik
Anmerkung	

Name des Moduls	M3 Körperbildung 1
Kompetenzen	<p>Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse in Anatomie, Tanzmedizin und Trainingswissenschaften, über Erfahrungen in Körperbewusstheitsmethoden, in Trainingsformen zur Körperbildung und in Entspannungstechniken. Sie sind in der Lage dieses Wissen als Basis für ihre Recherche und für pädagogische und künstlerische Prozesse und Projekte zu nutzen.</p> <p>Ziel des Unterrichtes ist es, den Studierenden der Tanzpädagogik die nötigen anatomischen und tanzmedizinischen Grundkenntnisse zu vermitteln, um ihren Unterricht tanzmedizinisch fundiert aufbauen und umsetzen zu können. Die Studierenden werden befähigt, Unterrichte, Trainings und Probenabläufe mit Tänzern sinnvoll zu gestalten und Unter- bzw. Überforderung zu vermeiden. Sie sind in der Lage, Bewegungsmaterial und Choreographie hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit kritisch zu beurteilen.</p> <p>Im Vordergrund steht eine funktionsbezogene, auf den Tanz ausgerichtete Wissensvermittlung. Das Verständnis der Lebensvorgänge im menschlichen Körper und ihre kontinuierliche Veränderung ist die Basis für die Auseinandersetzung mit der Einheit von Form und Funktion. Die Studierenden werden befähigt, funktionell zu denken und so auch Zusammenhänge</p>

	außerhalb des vermittelten Wissens tanzmedizinisch fundiert zu analysieren.
Inhalte	<p>1. Tanzmedizin: Anatomie und Physiologie, Prävention und Rehabilitation, Grundlagen der Trainingslehre, Allgemeine Krankheitslehre, Erste Hilfe, Ernährung, Psychologie.</p> <p>2. Körperbewusstheitsmethoden: Grundlage für den Tanz und Bewegungsunterricht ist ein fundiertes Körperwissen und eine geschärfte Wahrnehmung und Sinnesschulung (taktile, visuelle, auditive, kinästhetische) durch Unterricht in Körperbewusstheitsmethoden wie Feldenkrais, Alexandertechnik oder Body-Mind-Centering (BMC). Durch eine Schulung der Wahrnehmung wird eine größere Bewusstheit und Effizienz in der Bewegung angestrebt. Bewegungsanalysen ermöglichen das Erkennen von Bewegungsmustern und deren Neustrukturierung.</p> <p>3. Workshopreihen Musikspezifische Bewegungslehre (MSBL) und Körper im Theater (KIT) Spartenübergreifend werden verschiedene Ansätze von Körperbewusstheitsmethoden vermittelt und auf individuelle Problematiken bei Schauspieler/innen, Sänger/innen, Tänzer/innen und Musiker/innen eingegangen.</p> <p>4. Trainingsformen zur Körperbildung und Entspannungstechniken: Es werden verschiedene Methoden vorgestellt wie Gyrokinesis, Pilates, Yoga, Tai Chi, Laban Bartenieff, Massage, Körperarbeit/Bodywork u.a.</p> <p>5. Trainingswissenschaft: Ziel dieses Blockseminars ist, etabliertes und aktuelles Wissen der Sportwissenschaft auf die Tanzvermittlung anzuwenden.</p>
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzmedizin (Block) 2. Körperbewusstheitsmethoden 3. Workshopreihen Musikspezifische Bewegungslehre und Körper im Theater 4. Trainingsformen zur Körperbildung und Entspannungstechniken 5. Trainingswissenschaft
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Blockseminare im Umfang von insgesamt 120 Stunden, Gruppenunterricht

	<p>2. In 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 60 Minuten und 1 Blockseminar (Gruppenunterricht, 1 SWS à 60 Minuten) oder 2 Blockseminare</p> <p>3. 2 Blockseminare (Gruppenunterricht, entspricht 1 SWS à 60 Minuten)</p> <p>4. Blockseminare, regelmäßiger Unterricht oder außerschulisch erworbene Seminarscheine im Umfang von 45 Stunden</p> <p>5. Blockseminare im Umfang von 12 Stunden</p>
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Immatrikulation für den Masterstudiengang Tanz
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Stunden Präsenzzeit: 201 Stunden Selbststudium: 69 Stunden
Leistungspunkte	9
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Zeitgenössische Tanzpädagogik
Anmerkung	Tanzmedizin: Die Blockseminare werden im Zusammenhang mit dem Zertifikatprogramm Tanzmedizin Deutschland geleistet.

Name des Moduls	M4 Tanzkultur und Didaktik 1
Kompetenzen	Die Studierenden verfügen neben Kenntnissen aus Tanzmedizin, Körperbewusstheitsmethoden und Trainingswissenschaft (siehe Modul M3) auch über Kenntnisse aus Tanz- und Kulturgeschichte, Theorie und Ästhetik des Tanzes und des Theaters, Entwicklungspsychologie, Bewegungsanalyse und Kommunikationstheorie, die sie in der künstlerisch-theoretischen Praxis anwenden und bündeln können.
Inhalte	1. Pädagogik und Didaktik Die Überschrift für das Seminar Pädagogik und Didaktik lautet „Lebenslanges lernen - Lernen

	<p>verstehen.“ Es werden Theorien von Erziehung, Kultureller Bildung und auch sozialpädagogische Theorien behandelt, die von vornherein den Adressaten, das Feld einbeziehen. Außerdem werden neue Lehr-Lernformen sowie neue Erkenntnisse der Lernforschung untersucht.</p> <p>2. Tanzgeschichte: Individuelles und betreutes Arbeiten mit zwei E-learning Programmen, die aus 3 Themen gewählt werden: „Introduction into Dance Studies“; „Dance History of the 20th century“; „Dance and the media.“</p> <p>3. Theorie und Ästhetik des Tanzes und des Theaters: Das wechselnde Angebot befasst sich mit Fragen des Tanzes und des Theaters aus kulturwissenschaftlicher Sicht.</p> <p>4. Tanzvideo / Tanzfilm: Es wird eine thematische Reihe verschiedener Tanzfilme und Videos entwickelt, die die Möglichkeiten des Tanzes im Medium Film/Video, die Stile verschiedener Choreographinnen und Choreographen und deren Einsatz von Musik verdeutlichen und weitere thematische Schwerpunkte beinhalten. Die Studierenden müssen ein Programm zusammenstellen, dieses in der Tanzvideoreihe im Bachelor-Studiengang präsentieren und das anschließende Gespräch mit Studierenden moderieren.</p> <p>5. Bewegungsanalyse: Die Studierenden lernen Bewegungsphrasen zu sehen, zu lesen, zu beschreiben und nach verschiedenen Parametern zu klassifizieren. Sie lernen, sich über ihre eigene Bewegungsforschung differenziert zu äußern, Bewegungsinformationen wahrzunehmen, ihre gemachten Erfahrungen zu verbalisieren und ansatzweise in verschiedene Systeme zu übertragen, sei es in die Terminologie des klassischen oder zeitgenössischen Tanzes, in Laban Bewegungsanalyse, in theatrale Systeme oder in die Terminologie aus Sportwissenschaft, Tanzmedizin oder Somatischen Disziplinen.</p> <p>6. Entwicklungspsychologie und Anthropologie des Tanzes Einführung in Fragen der ontogenetischen und phylogenetischen Entwicklung in bezug auf die</p>
--	---

	<p>Bedeutung des Tanzes in verschiedenen Kulturen und Zeitaltern (z.B. Antike bis heute) sowie in bezug auf die Bedeutung des Tanzes im Laufe des Lebens eines Individuums. Es werden Verbindungen zwischen grundlegenden Bewegungen der menschlichen Entwicklung, indigenen Tanzformen und zeitgenössischer Bewegungssuche hergestellt, um zu einer „Anthropologie des Tanzes“ zu gelangen.</p> <p>7. Kommunikationstheorie: Einführung in Techniken für interpersonelle Diskussion, Konversation, Problemlösung und Beratung.</p> <p>8. Interdisziplinäre Vorträge zu ausgewählten Themenkomplexen</p>
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pädagogik und Didaktik 2. Tanzgeschichte 3. Theorie und Ästhetik des Tanzes und des Theaters 4. Tanzvideo / Tanzfilm 5. Bewegungsanalyse 6. Entwicklungspsychologie und Anthropologie des Tanzes 7. Kommunikationstheorie 8. Interdisziplinäre Vorträge
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. pro Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 90 Min (Gruppenunterricht, 2 SWS à 45 Minuten) 2. pro Semester: 1 Blockseminar (Gruppenunterricht, entspricht 1 SWS à 45 Minuten) 3. In 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 90 Minuten (Gruppenunterricht, 2 SWS à 45 Minuten) 4. pro Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 60 Min (Gruppenunterricht, 1 SWS à 60 Minuten) 5. In 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 90 Min (Gruppenunterricht, 2 SWS à 45 Minuten) oder Blockseminar 6. In 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 90 Min (Gruppenunterricht, 2 SWS à 45 Minuten) oder Blockseminar 7. In 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 90 Min (Gruppenunterricht, 2 SWS à 45 Minuten) oder Blockseminar 8. 5 Vorträge à 2 Stunden

Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Masterstudiengang Zeitgenössische Tanzpädagogik
Studienleistungen	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme
Modulprüfung	1. Aufgaben der E-Learning Programme in Tanzgeschichte; 2. Erstellen, Präsentation und Moderation eines Tanzfilmprogramms; 3. Referat in einem der Teilbereiche 5-6 Die Note des Moduls wird zu gleichen Teilen aus den drei Teilnoten gebildet.
Studentischer Arbeitsaufwand	360 Stunden Präsenzzeit: 197,5 Stunden Selbststudium: 162,5 Stunden
Leistungspunkte	12
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Jahre
1Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Zeitgenössische Tanzpädagogik
Anmerkung	Die Note des Moduls M4 geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

Name des Moduls	M5 Musik
Kompetenzen	Die Studierenden beherrschen Grundlagen der tanzspezifischen Musiktheorie und können Verbindungen zwischen Tanz und Musik herstellen, gezielt Musik für Bewegungsunterricht auswählen und einsetzen, musikalische Ansagen für Korrepetitoren machen oder Unterricht percussiv und/oder stimmlich begleiten.
Inhalte	1. Musiktheorie: „Sprache und Musik“: über Musik, musikalische Strukturen, mit Musikern und Tänzern reden. Terminologie entwickeln, z.B. Bilder, Texturen, Tonalität, Dynamik. 2. Tanz und Musik: In Zusammenarbeit von Tanzpädagoginnen / Tanzpädagogen und Musikerinnen / Musikern werden Strategien für den Einsatz von sowohl Livemusik als auch Musik auf Tonträgern im Unterricht theoretisch und praktische

	<p>behandelt</p> <p>3. Percussion und Rhythmik: Vermittelt werden verschiedene Ansätze zum Gebrauch von Rhythmus und percussiver Begleitung beim Unterrichten von Tanztechnik, Improvisation und Komposition unter Berücksichtigung von theoretischen Aspekten und praktischen Beispielen. Die Studierenden sammeln Erfahrungen beim Spielen von Instrumenten und im Gebrauch der Stimme und des Körpers. Sie lernen ihre Stimme und ihren Körper als Instrument klanglich im Unterricht, bei Proben und für künstlerische Prozesse einzusetzen.</p>
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Musiktheorie 2. Tanz und Musik 3. Percussion und Rhythmik
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. In 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 60 Minuten (Gruppenunterricht, 2 SWS à 60 Minuten) 2. In 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 120 Minuten (Gruppenunterricht , 2 SWS à 60 Minuten) 3. Blockseminar (Gruppenunterricht im Umfang von 15 Stunden)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	<p>Immatrikulation in den Masterstudiengang Zeitgenössische Tanzpädagogik</p>
Studienleistungen	<p>Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme</p>
Modulprüfung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Choreographische Umsetzung einer Partitur . 2. Musikeinsatz in Unterrichtserprobungen (M 2.5.) und Anwendung dessen, was gelernt wurde <p>Die Note des Moduls wird zu gleichen Teilen aus den <i>zwei</i> Teilnoten gebildet.</p>
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>120 Stunden Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 45 Stunden</p>
Leistungspunkte	<p>4</p>
Unterrichtssprache	<p>Deutsch, Englisch</p>
Dauer des Moduls	<p>2 Semester</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>Alle zwei Jahre</p>

Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Zeitgenössische Tanzpädagogik
Anmerkung	Die Note des Moduls M5 geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

Name des Moduls	M6 Management und Organisation
Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage Klassen- und Kursbeschreibungen für Workshops und Unterrichtsprojekte zu formulieren und zu gestalten, Konzepte und Projekte zu formulieren, Budgets aufzustellen und weitere Aspekte der Projektplanung wie Pressearbeit, Technikbesprechungen etc. zu berücksichtigen. Sie haben Grundkenntnisse in Personal-, Interviewführung und Umgang mit Kritik erworben.
Inhalte	<p>1. Management 1: Grundlagen der Organisationstheorie, Persönliches Zeitmanagement, Büroorganisation, Computer Filing Systeme, Grundkenntnisse in Word und Excel, Interviewführung, „soft skills“.</p> <p>2. Management 2: Grundlagen zum Projektmanagement, Pressearbeit, Budgetplanung, Geschäftsbriefe, Grundkenntnisse in Web Design, Grafik Design, Webpublishing.</p>
Lehrveranstaltungen	<p>1. Management 1</p> <p>2. Management 2</p>
Organisationsform	<p>1. In 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 120 Minuten (Gruppenunterricht, 2 SWS à 60 Minuten)</p> <p>2. In 1 Semester: Blockseminare im Umfang von 30 Stunden (Gruppenunterricht)</p>
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Masterstudiengang Zeitgenössische Tanzpädagogik
Studienleistungen	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme
Modulprüfung	Entwurf eines Workshops oder einer Projektarbeit (Businessplan, Texte, graphischer Entwurf, Präsentation)
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>120 Stunden</p> <p>Präsenzzeit: 60 Stunden</p> <p>Selbststudium: 60 Stunden</p>

Leistungspunkte	4
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Zeitgenössische Tanzpädagogik
Anmerkung	Die Note des Moduls M6 geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

Name des Moduls	M7 Projektarbeit 1
Kompetenzen	In der Projektarbeit und der damit verbundenen inhaltlichen körperlichen Bewegungsrecherche, der Organisation und Entscheidungsfindung bis zur Aufführung, lernen die Studierenden das gesammelte Wissen der Module 1 bis 6 zielgerichtet einzusetzen und Strukturen zur Präsentation auf der Bühne, ortsspezifisch, in Lecture Demonstrations, Installationen oder anderen Medien zu entwickeln.
Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Performance Laboratorium: Konzeptentwicklung, Umsetzung und Dokumentation eines Tanz/Performanceprojektes, das in Kleingruppen entwickelt wird. 2. Präsentation dieses Projektes auf der Bühne, ortsspezifisch, als Lecture Demonstration oder auf eine andere Weise.
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Performance Laboratorium 2. Aufführungen
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Blockseminar über 4 Wochen, wöchentlich 30 Stunden à 60 Minuten 2. Aufführungen: insgesamt 30 Stunden im Studienjahr (inkl. technischer Einrichtung und Endproben)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Masterstudiengang Zeitgenössische Tanzpädagogik
Studienleistungen	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme
Modulprüfung	Die Präsentation in Verbindung mit der Dokumentation gilt als Modulprüfung. Bei der Festsetzung der Note wird auf Beobachtungen aus dem Arbeitsprozess zurückgegriffen.
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden Präsenzzeit: 40 Stunden

	Selbststudium: 110 Stunden
Leistungspunkte	5
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Zeitgenössische Tanzpädagogik
Anmerkung	Die Note des Moduls M7 geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

2. Studienjahr

Name des Moduls	M8 Tanzpraxis 2
Kompetenzen	<p>Die Studierenden besitzen einen Überblick über verschiedene zeitgenössische Arbeitsweisen für die eigene Tanzpraxis und in der Tanzvermittlung. Sie besitzen außerdem fundiertes Wissen in Teilbereichen. Sie haben sich ein Spezialgebiet erarbeitet, können Bewegungen analysieren, Informationen aus einer Technik in eine andere übertragen, Parallelen aufzeigen, Verbindungen herstellen, mit Bildern arbeiten und anatomische Bezüge herstellen.</p>
Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitgenössisches Training <ul style="list-style-type: none"> In den Trainings für Zeitgenössischen Tanz werden wöchentlich bis zweiwöchentlich unterschiedliche Ansätze für Zeitgenössisches Training vorgestellt und die gemachten Erfahrungen und der Aufbau des Trainings in Modul 9: Vergleichende Methodik im Tanz analysiert, diskutiert und strukturiert. 2. Training nach Wahl <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich durch individuell zusammengestellte wöchentliche Trainingseinheiten und Intensivworkshops in einer Tanztechnik ihrer Wahl zu spezialisieren 3. Bodenarbeit <ul style="list-style-type: none"> Integration der in Modul M1.3 Bodenarbeit erworbenen Erfahrungen und Erkenntnisse in die Vermittlung verschiedener Tanztechniken. 4. Contact Improvisation: <ul style="list-style-type: none"> Aufbauend auf dem Basisvokabular der Contact Improvisation werden physikalische, emotionale und performative Ansätze der Vermittlung und die Verbindung dieser unterschiedlichen Aspekte behandelt. 5. Improvisation und Komposition: <ul style="list-style-type: none"> Aufbauend auf das Modul M1.7 Improvisation und Komposition werden Schwerpunktthemen entwickelt (z.B. zu Körper, Raum, Bild, ortsspezifische Projekte / sitespecific works). Von diesen Schwerpunkten ausgehend werden dann

	<p>themenbezogen z.B. verschiedene Körpersysteme, denen Body-Mind-Prinzipien zu Grunde liegen, Architekturkonzepte oder Konzepte aus anderen Kunstgattungen für künstlerisch kreative Prozesse nutzbar gemacht.</p> <p>6. Masterclasses: In den Masterclasses erklären verschiedene Choreographinnen/Choreographen und Künstlerinnen/Künstler ihre konzeptionellen Ansätze für Stückentwicklung und die damit verbundenen Strategien zur Bewegungsfindung und -entwicklung und deren Vermittlung an Tänzerinnen/Tänzer, Performerinnen/Performer und Publikum.</p>
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zeitgenössisches Training 2. Training nach Wahl 3. Bodenarbeit 4. Contact Improvisation 5. Improvisation und Komposition 6. Masterclasses
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. pro Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 90 Minuten (Gruppenunterricht, 2 SWS à 45 Minuten) 2. pro Semester: 2 wöchentliche Unterrichtseinheiten à 90 Minuten (Gruppenunterricht, 4 SWS à 45 Minuten) und Blockseminare im Umfang von 30 Stunden 3. in 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 90 Minuten (Gruppenunterricht, 2 SWS à 45 Minuten) 4. in 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 120 Minuten (Gruppenunterricht, 2 SWS à 60 Minuten) 5. in 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 60 Minuten (Gruppenunterricht, 2 SWS à 60 Minuten) 6. 5 Masterclasses im Gesamtumfang von 15 Stunden.
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolvierte Module M1- M7
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	keine

Studentischer Arbeitsaufwand	330 Stunden Präsenzzeit: 142,5 Stunden Selbststudium: 187,5 Stunden
Leistungspunkte	11
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Zeitgenössische Tanzpädagogik
Anmerkung	Die 5 Masterclasses können aus dem Angebot von Tanzlabor_21 oder dem anderer Veranstalter ausgesucht werden. Die Inhalte des Moduls fließen in die Modulprüfung im Modul M9 Methodik 2 ein.

Name des Moduls	M9 Methodik 2
Kompetenzen	Die Studierenden besitzen ein umfangreiches Wissen in verschiedenen Methodiken und haben ihre eigenen pädagogischen Ansätze entwickelt und diese in der Vermittlungspraxis erprobt. Die Ansätze umfassen die unter Modul M2 Methodik 1 genannten Bereiche und nehmen Bezug zu den Inhalten von M8 und M10.
Inhalte	<p>1. Vergleichende Methodik im Zeitgenössischen Tanz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Konzentration auf einzelne Systeme, Bewegungen wahrzunehmen und zu (er)lernen, Bewegungsmaterial zu analysieren, zu kategorisieren, zu strukturieren und zu vermitteln; Unter Einsatz des CMA (Comparative Model of Analysis) werden Unterrichtspläne für eine Unterrichtsreihe, einzelne Unterrichte und Teileinheiten eines Unterrichts entwickelt und präsentiert. – Analyse von und Diskussion über in Modul 8 vorgestellte Trainingseinheiten (Profitraining Tanzlabor_21 und andere selbst gewählte Trainings). – Studierende präsentieren ihre Rechercheergebnisse über die Unterrichts- und Probenpraxis verschiedener Choreographen

	<p>und Lehrer in und außerhalb der Hochschule in Beziehung zum CMA oder zu eigenen selbst entwickelten Modellen.</p> <p>2. Vergleichende Methodik: Gruppenprozesse</p> <ul style="list-style-type: none"> – Konzentration auf einzelne Techniken, um Gruppenprozesse zu begleiten, zu moderieren, zu fördern und zu stimulieren; Techniken zur Entscheidungsfindung, Beratung und Konfliktlösung und ihrer Anwendung bei verschiedenen Zielgruppen, im eigenen Unterricht und auch innerhalb des Laboratoriums: Choreographischer Prozess. – Anwendung der Techniken und Methoden in Paar- und Kleingruppensituationen; – Geben und Verarbeiten von Feedback in Bezug auf die Arbeit im Laboratorium und auf Unterrichtserprobungen. <p>3. Kolloquium</p> <p>Gruppentreffen, um Fragen zu ausgewählten Themen, zu Literatur- und Videobeispielen und zu Arbeitsprozessen im Masterstudiengang zu diskutieren</p>
Lehrveranstaltungen	<p>1. Vergleichende Methodik im Tanz</p> <p>2. Vergleichende Methodik: Gruppenprozesse</p> <p>3. Kolloquium</p>
Organisationsform	<p>1. pro Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 90 Min (Gruppenunterricht, 2 SWS à 45 Minuten)</p> <p>2. pro Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 120 Minuten (Gruppenunterricht, 2 SWS à 60 Minuten)</p> <p>3. pro Semester: alle zwei Wochen 1 Unterrichtseinheit à 120 Min (Gruppenunterricht, 2 SWS à 60 Minuten)</p>
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolvierte Module M1- M7
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	<p>Entwicklung und Durchführung einer Unterrichtseinheit in Tanztechnik mit integrierter Bodenarbeit ...</p> <p>... sowie einer Unterrichtseinheit mit integrierten Inhalten aus dem Bereich „Körperwissen und Bewegungsforschung“.</p> <p>Die Note des Moduls wird zu gleichen Teilen aus den zwei Teilnoten gebildet.</p>

Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 135 Stunden Selbststudium: 45 Stunden
Leistungspunkte	6
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Zeitgenössische Tanzpädagogik
Anmerkung	Die Note des Moduls M9 geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

Name des Moduls	M10 Körperbildung 2
Kompetenzen	Die Studierenden erweitern die in Modul M3 erworbenen Kenntnisse, machen vertiefte Erfahrungen in einer selbst gewählten Methode und erweitern durch Bewegungsforschung ihr Körperwissen. Sie können dieses in künstlerischen, pädagogischen oder sozialen Projekten anwenden.
Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Körperbewusstheitsmethoden: Erweiterte Kenntnisse in Körperbewusstheitsmethoden wie Feldenkrais, Alexandertechnik oder Body-Mind Centering (BMC) und Erkennen von Parallelen und Unterschieden zwischen verschiedenen Ansätzen. 2. Vertiefung in einem Wahlbereich: Die Studierenden lernen Verbindungen herzustellen zwischen vertieften Erfahrungen in einer Körperbewusstheitsmethode und ihrem individuellen Schwerpunkt in der Technikvermittlung. 3. Workshopsreihen Musikspezifische Bewegungslehre und Körper im Theater: Spartenübergreifend werden verschiedene Ansätze von Körperbewusstheitsmethoden vermittelt und Lösungen für individuelle Problematiken bei Schauspielern, Sängern, Tänzern und Musikern gesucht. 4. Laboratorium: Körperwissen und

	<p>Bewegungsforschung.</p> <p>In diesem in studentischer Eigenverantwortung geplanten und durchgeführten Laboratorium vertiefen und integrieren die Studierenden ihr durch Bewegungsforschung erworbenes Körperwissen durch den Austausch miteinander. Durch die Vermittlung an andere lernen sie motivierend ihre Erfahrungen zu verbalisieren, zu analysieren, zu vermitteln und Möglichkeiten für die Anwendung in der künstlerischen und theoretischen Praxis aufzuzeigen.</p>
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Körperbewusstheitsmethoden 2. Vertiefung in einem Wahlbereich aus Körperbewusstheitsmethoden 3. Workshopreihen Musikspezifische Bewegungslehre und Körper im Theater 4. Laboratorium: Körperwissen und Bewegungsforschung
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pro Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 60 Min (Gruppenunterricht, 1 SWS à 60 Minuten) 2. Blockseminar: Workshop und/oder Einzelunterricht (Unterricht im Umfang von 10 Stunden) 3. 2 Blockseminare (Gruppenunterricht im Umfang von 24 Stunden) 4. in 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtsveranstaltung à 120 Minuten (Gruppenunterricht, entspricht 2 SWS à 60 Minuten) oder als Blockunterricht.
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolvierte Module M1- M7
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>150 Stunden</p> <p>Präsenzzeit: 64 Stunden</p> <p>Selbststudium:86 Stunden</p>
Leistungspunkte	5
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Zeitgenössische Tanzpädagogik
Anmerkung	Die Inhalte des Moduls fließen in die Modulprüfung im

	Modul M9 Methodik 2 ein.
--	--------------------------

Name des Moduls	M11 Tanzkultur und Didaktik 2
Kompetenzen	<p>Die Studierenden sind in der Lage Aufführungen von Tanz und Theaterstücken sowie Tanzfilme/-videos unter dramaturgischen Gesichtspunkten zu analysieren und choreographische Strukturen, Bewegungsmaterial, Wirkungsabsichten und Spielweisen zu erkennen und zu benennen.</p> <p>Sie können bei der Vermittlung von Bewegungsmaterial, tänzerischen Qualitäten, Körperwissen, kreativen Aspekten, und Konzepten auf verschiedene pädagogische Ansätze und didaktische Kenntnisse zurückgreifen und bei der Konzeption und Durchführung ihres Unterrichts, ihrer Trainings, bei Probenleitung und künstlerischen Prozessen in unterschiedlichsten Kontexten ihre Kenntnisse zur Sprachgestaltung und über das Bühnenhandwerk anwenden.</p>
Inhalte	<p>1. Pädagogik und Didaktik Vertiefung der Themenkomplexe aus Modul M4; Diskussion von Wertbegriffen; Einsatz von neuen Medien in der Vermittlung ausgewählter Wissensgebiete für Recherchevorhaben und künstlerische, pädagogische und soziale Projekte.</p> <p>2. Dramaturgie: Einführung in grundsätzliche dramaturgische Fragestellungen und ihre Anwendung in verschiedenen Arbeitsfeldern.</p> <p>3. Sprachgestaltung: Sprache, Verbalisierung, Wortwahl und ihre Übertragung in Bilder, Verkörperung, Umsetzung in Bewegung oder szenisches Material.</p> <p>4. Interdisziplinäre Vortragsreihe zu Bühnenhandwerk: Einführung in Bereiche wie Maske, Kostüm, Licht, Ton, neue Medien, ortsspezifische Arbeiten / sitespecific work.</p> <p>5. Tanzvideo/ Tanzfilm: Es wird eine Reihe mit verschiedenen Tanzfilme/-videos entwickelt, die die Möglichkeiten des Tanzes im Medium Film/Video, die Stile verschiedener Choreographinnen und Choreographen vorstellen und deren Einsatz von</p>

	Musik, den Umgang mit Raum und Requisiten oder weitere thematische Schwerpunkte untersuchen. Unter dem Aspekt Tanzvermittlung müssen Studierende Programme zusammenstellen, diese in der Tanzvideoreihe im Bachelor-Studiengang präsentieren und das anschließende Gespräch mit Studierenden moderieren.
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Pädagogik und Didaktik 2. Dramaturgie 3. Sprachgestaltung 4. Interdisziplinäre Vortragsreihe zu Bühnenhandwerk 5. Tanzvideo / Tanzfilm – Tanzvermittlung
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. pro Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 90 Min (Gruppenunterricht, 2 SWS à 45 Minuten) 2. in 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 120 Min (Gruppenunterricht, 2 SWS à 60 Minuten) 3. in 1 Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 120 Min (Gruppenunterricht, 2 SWS à 60 Minuten) 4. 5 Vorträge à 120 Minuten 5. pro Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 60 Min (Gruppenunterricht, 1 SWS à 60 Minuten)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolvierte Module M1- M7
Studienleistungen	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme
Modulprüfung	Erstellen, Präsentation und Moderation eines Tanzfilmprogramms
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>240 Stunden</p> <p>Präsenzzeit: 145 Stunden</p> <p>Selbststudium: 95 Stunden</p>
Leistungspunkte	8
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Zeitgenössische Tanzpädagogik
Anmerkung	Die Note des Moduls M11 geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

Name des Moduls	M12 Projektarbeit 2
Kompetenzen	Aufgrund der Erfahrungen aus den Modulen 8 bis 11 konzipieren, erarbeiten und dokumentieren die Studierenden im Laboratorium: Choreographischer Prozess ein interdisziplinäres Projekt, das aufgeführt wird.
Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Laboratorium: Choreographischer Prozess. Die Studierenden entwickeln ein künstlerisches Projekt, das wahlweise interdisziplinär oder in Verbindung mit einem sozialen Träger durchgeführt wird. In diesem Laboratorium recherchieren, entwickeln und dokumentieren die Studierenden ein selbst bzw. in der Gruppe gewähltes Thema und die dazugehörigen Bewegung-, Tanz-, Performance- und Bühnenaspekte in Zusammenarbeit mit Studierenden aus anderen Bereichen (z.B. Musik, Architektur, Theaterwissenschaften, Darstellende oder Bildende Kunst). 2. Aufführungen: Zum Studium gehört die öffentliche Präsentation eines erarbeiteten künstlerischen Projekts in Form einer Performance, einer Lecture Demonstration, einer Installation oder auf eine andere künstlerische Weise.
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Laboratorium: Choreographischer Prozess 2. Aufführungen
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Blockseminar von 4 Wochen, Gruppenunterricht insgesamt 150 Stunden im 3. Semester 2. Aufführungen: insgesamt 30 Stunden (inkl. technischer Einrichtung und Endproben)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolvierte Module M1- M7
Studienleistungen	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme
Modulprüfung	Einzelnoten für Konzept, Aufführung, Dokumentation Die Note des Moduls wird zu gleichen Teilen aus den <i>drei</i> Teilnoten gebildet.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 35 Stunden Selbststudium: 145 Stunden
Leistungspunkte	6
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch

Dauer des Moduls	2 Semester
Häufigkeit des Angebots	Alle zwei Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Zeitgenössische Tanzpädagogik
Anmerkung	Die Note des Moduls M12 geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

Name des Moduls	M13 Berufspraxis
Kompetenzen	Studierende verfügen über künstlerische und pädagogische, wahlweise auch soziale Erfahrungen im Berufsfeld in und außerhalb der HfMDK, in Stadttheatern, in freien Projekten, in Schulen oder bei sozialen Trägern. Sie sind in der Lage, Projekte zu konzipieren, zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und zu evaluieren.
Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Management 3: Grundkenntnisse in wissenschaftlichem Arbeiten, Web Design, Grafik Design, Webpublishing, Personalführung; Planung und Organisation eines größeren Forschungsprojektes und Gliederung in Teilschritte. Werbungsstrategien für verschiedene Medien und Überlegungen eines Werbekonzeptes für eigenes Vorhaben. Suche nach möglichen Finanzierungsquellen für Forschungsvorhaben und Entwürfe für und Strukturierung von Anträgen. Präparation und Organisation der Masterarbeit. 2. Praktikum Choreographie: Praktikum bei einer Choreographin/einem Choreographen oder einer Regisseurin/einem Regisseur; Assistenz bei choreographischen Prozessen oder Regiefragen. Alternativ dazu können Studierende auch ein eigenes Projekt bei einem sozialen Träger umsetzen oder bei einem Projekt „Tanz in Schulen“ mitarbeiten. 3. Praktikum Unterricht: Durchführung und Evaluierung einer Reihe von Tanzklassen, -seminaren, -unterrichten innerhalb oder außerhalb der HFMDK. Kommunikation mit den Personen, Organisationen, Institutionen bei denen die Praktika stattfinden über die Zielsetzungen, Bedürfnisse und Inhalte. 4. Stückbetreuung von Choreographien, Repertoireproben und Coaching von einzelnen Bachelor Studierenden im Ausbildungsbereich

	ZuKT.
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Management 3 2. Praktikum: Choreographie 3. Praktikum: Unterricht 4. Stückbetreuung von Choreographien / Repertoireproben / Coaching
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. im 3. Semester: 1 wöchentliche Unterrichtseinheit à 120 Minuten (Gruppenunterricht, 2 SWS à 60 Minuten) oder als Blockseminar 2. ein Praktikum von 3 Wochen im Block im Umfang von 90 Stunden 3. 5 Unterrichtseinheiten à 90 Minuten: Praktikum im Block oder wöchentlich 4. Einsatz im Umfang von 30 Stunden
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolvierte Module M1- M7
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme
Modulprüfung	<p>zu 2.: schriftlicher Bericht über das Praktikum; die Studierenden finden individuelle Formen die praktische, künstlerische und theoretische Arbeit, deren Ergebnisse und Rezeption der Künstlerin oder des Künstlers bei der /dem sie das Praktikum gemacht haben, darzustellen.</p> <p>zu 3.: Unterrichtserprobung mit schriftlichem Entwurf zur Darlegung der Ziele dieser Unterrichtsstunde</p>
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>240 Stunden</p> <p>Präsenzzeit: 45 Stunden</p> <p>Selbststudium: 195 Stunden</p>
Leistungspunkte	8
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	alle zwei Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Zeitgenössische Tanzpädagogik
Anmerkung	Die Noten der Teilprüfungen des Moduls M13 gehen in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

Name des Moduls	M14 Masterarbeit
------------------------	------------------

Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, ein Thema aus dem Bereich der Zeitgenössischen Tanzpädagogik selbstständig zu bearbeiten und in wissenschaftlicher Weise darzustellen oder in künstlerisch theoretische Praxis umzusetzen. Die Masterarbeit ist in der Regel ein schriftlich dokumentiertes, umfassendes Forschungsprojekt, in das die im Studium erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse einfließen, das aber auch in Form einer Lecture Performance, als DVD oder auf eine andere Weise umgesetzt werden kann.
Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forschungsprojekt Die Studierenden bereiten ihre Forschungskonzepte eigenständig vor. Sie führen die einzelnen Forschungsschritte durch und bereiten die von ihnen gewählte Form der Präsentation vor. Während aller Phasen des Projekts erhalten sie von einem Betreuer oder einer Betreuerin Feedback und Hilfestellungen. 2. Kolloquium: Ein Forum, um die aufkommenden Themen und Fragen während des Arbeitsprozesses am Forschungsprojekt zu diskutieren; die kreativen Aspekte der Untersuchung zu stimulieren; ein Ort, um die Masterarbeit bereits als Work in Progress zu präsentieren; ein unterstützendes Umfeld, um Feedback und Anregung zu geben und zu empfangen; ein Ort für Hilfestellungen in redaktionellen Fragen, zum Korrekturlesen und zum Austausch über Quellen.
Lehrveranstaltungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forschungsprojekt 2. Kolloquium
Organisationsform	<ol style="list-style-type: none"> 1. Forschungsprojekt 2. Kolloquium: im 4. Semester: 1 wöchentliche Unterrichtsveranstaltung à 120 Minuten (Gruppenunterricht, entspricht 2 SWS à 60 Minuten)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Erfolgreich absolvierte Module M1–M7
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme im Kolloquium
Modulprüfung	Masterarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	480 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 450 Stunden

Leistungspunkte	16
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	alle zwei Jahre
Verwendbarkeit des Moduls	Master of Arts: Zeitgenössische Tanzpädagogik
Anmerkung	Die Note des Moduls M14 geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am xx.x.200x in Kraft.

Korrekturen der SPO MAztp vom Oktober 2009

Diese Änderungen wurden im Gespräch mit Karin Krüger, Susanne Triebel und Kurt Koegel besprochen und sind hauptsächlich auf Grund von Übertragungsfehlern notwendig

Zu § 7: Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

Modul 9 ist gestrichen und durch Modul 10 ersetzt

Zu § 15: Gliederung des Studiums nach Inhalten

Modul 3:

Die Anmerkung ist gestrichen

~~Tanzmedizin: Die Blockseminare werden im Zusammenhang mit dem Zertifikatprogramm Tanzmedizin Deutschland geleistet~~

Modul 4:

Inhalte 2. E-learning ist gestrichen

~~Individuelles und betreutes Arbeiten mit zwei E-learning Programmen, die aus 3 Themen gewählt werden:~~

Inhalte 6. Erweiterung um folgenden Text:

In diesem Seminar wird die Entstehung des Tanzes aus ontogenetischer und phylogenetischer Perspektive analysiert. Dabei geht es um die Frage, was Tanz (Bewegung) mit der kognitiven und emotionalen Entwicklung des Menschen zu tun hat. Es werden Verbindungen zwischen grundlegenden Bewegungen der menschlichen Entwicklung, indigenen Tanzformen (Tanzethnologie), der Bedeutung des Tanzes in verschiedenen Kulturen und Zeitaltern (z.B. Antike bis Heute) und im Laufe des Lebens eines Individuums und zeitgenössischer Bewegungssuche hergestellt, um zu einer „Anthropologie des Tanzes“ zu gelangen.

Modulprüfungen 1. Aufgaben der E-Learning Programme wird durch Referat ersetzt

~~Aufgaben der E-Learning Programme~~ Referat in Tanzgeschichte;

Modul 5:

Modulprüfung 1. erhält den Zusatz Score

1. Choreographische Umsetzung einer Partitur (Score).

Modul 8:

Anmerkungen werden wie folgt verändert

Die Inhalte des Moduls fließen in die Modulprüfung im Modul ~~M9 Methodik 2~~ M10 Körperbildung 2 ein.

Modul 9:

Modulprüfung wird gestrichen (wird in Modul 10 eingefügt)

~~Entwicklung und Durchführung einer Unterrichtseinheit in Tanztechnik mit integrierter Bodenarbeit ...~~

~~... sowie einer Unterrichtseinheit mit integrierten Inhalten aus dem Bereich „Körperwissen und Bewegungsforschung“.~~

~~Die Note des Moduls wird zu gleichen Teilen aus den zwei Teilnoten gebildet.~~

Anmerkungen werden gestrichen und ersetzt

~~Die Note des Moduls M9 geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.~~

Die Inhalte des Moduls fließen in die Modulprüfung im Modul M10 Körperbildung 2 ein.

Modul 10:

Modulprüfung: Entwicklung und Durchführung einer Unterrichtseinheit in Tanztechnik ... sowie einer Unterrichtseinheit mit integrierten Inhalten aus dem Bereich „Körperwissen und Bewegungsforschung“.

Die Note des Moduls wird zu gleichen Teilen aus den zwei Teilnoten gebildet.

Anmerkungen werden gestrichen und ersetzt

~~Die Inhalte des Moduls fließen in die Modulprüfung im Modul M9 Methodik 2 ein.~~

Die Note des Moduls M10 geht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

Modul 11:

Inhalte: 2. Wird gestrichen und ersetzt

~~Dramaturgie~~

Cognitive Dance Studies

Modulprüfung: Tanzprogramm wird gestrichen und ersetzt

~~Erstellen, Präsentation und Moderation Tanzfilmprogramms~~

Erstellen und Moderation eines Forschungsprogrammes für kognitive Tanzstudien